

der Gütegemeinschaft Herstellung, baulicher Unterhalt, Sanierung und Prüfung von Grundstücksentwässerungen e.V. – Güteschutz Grundstücksentwässerung

Präambel

Um die Finanzierung des Vereins zu Beginn seiner Tätigkeit zu sichern, wird auf Grundlage eines jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplans ein Finanzierungsbeitrag in Form eines Darlehens von den Mitgliedern nach § 3.1.1 der Satzung bereitgestellt. Der Wirtschaftsplan ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Mitgliedsgruppe

1. bundesweit tätige Organisationen nach § 3.1.1

1.1 Gründungsmitglieder

Gründungsmitglieder nach § 3.1.1 zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 3,5 % des zur Verfügung gestellten Kapitals, welcher auf Basis des Wirtschaftsplanes berechnet wird.

1.2 sonstige Mitglieder

a) Sonstige Mitglieder entrichten eine Beitrittsgebühr. Diese setzt sich zusammen aus:

- a. Betrag in Höhe der von den anderen Gründungsmitgliedern nach § 3.1.1 bereits gezahlten Darlehenssumme.
- b. weitere Finanzierungskosten zu Beginn der Vereinstätigkeit in gleicher Weise wie die Gründungsmitglieder nach § 3.1.1.
- c. die Summe der von den anderen Mitgliedern nach § 3.1.1 bereits geleisteten Jahresbeiträge.

Die Bestandteile a. und b. werden in Form eines Darlehens gewährt (zu 3,5 % verzinst), der Teil c. ist nicht rückzahlbar.

b) Der Jahresbeitrag wird analog zu 1.1 erhoben.

2. Betriebe nach § 3.1.2

a) Gründungsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes beitragsfrei gestellt werden.

b) Sonstige Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von 750,- €.

3. Mitglieder nach § 3.1.3

Mitglieder nach § 3.1.3 zahlen einen Jahresbeitrag von 1.50,- €.

4. Fördermitglieder nach § 3.1.4

Mitglieder nach § 3.1.4 zahlen einen Jahresbeitrag von 1.500,- €.

5. Gütezeichenbenutzer z.B. des Gütezeichens Kanalbau (Gütesicherung RAL-GZ 961)

Gütezeichenbenutzer zahlen für eine Beurteilungsgruppe eine Jahresgebühr von 200,- €. Bei Benutzung des Gütezeichens mit mehreren Beurteilungsgruppen unterliegt die Gütezeichengebühr einer Staffelung.

Sobald der Verein sich aus den Einnahmen selbst trägt, wird mit der Rückzahlung des Darlehens begonnen. Gründungsmitglieder nach § 3.1.1 werden nach vollständiger Rückzahlung beitragsfrei gestellt. Die Beitragsordnung wird jährlich überprüft. Durch Beschluss des Vorstandes können Beiträge und Beitrittsgebühren reduziert oder erlassen werden.

